

Avantgarde Business Solutions GmbH:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware durch Verkauf oder Vermietung

- 1. Kontakt- und Registerdaten der Avantgarde Business Solution GmbH**

Die Avantgarde Business Solution GmbH (im Folgenden „Avantgarde“ genannt), mit Sitz in Neuss, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 6896 und hat folgende Anschrift: Habichtweg 21, 41468 Neuss, Deutschland.
 - 2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden**
 - 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Überlassung von Standardsoftware durch Avantgarde an einen Kunden von Avantgarde (im Folgenden „Kunde“ genannt) im Wege des Verkaufs oder der Vermietung.
 - 2.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Avantgarde ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens Avantgarde machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.
 - 3. Eigenschaften der Standardsoftware**

Die von Avantgarde zu überlassende Standardsoftware weist die in der zugehörigen Produktbeschreibung und Benutzerdokumentation beschriebenen Eigenschaften auf.
 - 4. Nutzungsrecht des Kunden**
 - 4.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der Kunde an der Standardsoftware, vorbehaltlich Ziffer 4.2 bis 4.4, das nichtausschließliche, nichtübertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Standardsoftware für seine internen betrieblichen Zwecke zu nutzen. Beim Verkauf von Standardsoftware durch Avantgarde ist das vorstehende Recht, vorbehaltlich einer Rückabwicklung des betreffenden Kaufvertrags, in zeitlicher Hinsicht unbeschränkt. Bei der Vermietung von Standardsoftware durch Avantgarde ist das vorstehende Recht in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer der Vermietung beschränkt.
 - 4.2. Der Kunde darf die Standardsoftware nicht für die Steuerung technischer Abläufe einsetzen, welche die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährden können.
 - 4.3. Stammt die Standardsoftware von einem Vorlieferanten, so kann es notwendig sein, dass der Kunde vor Lieferung der Standardsoftware durch Avantgarde eine Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Vorlieferanten abschließt. In diesem Fall erhält der Kunde an der Standardsoftware nur die dem Kunden in der Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Vorlieferanten eingeräumten Rechte; Ziffer 4.1 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.
 - 4.4. Beim Verkauf von Standardsoftware durch Avantgarde stehen die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 bzw. die Nutzungsrechte, die der Kunde unter einer Nutzungsrechtsvereinbarung gemäß Ziffer 4.3 erhält, unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde das Entgelt für die Überlassung der Standardsoftware vollständig beglichen hat.
 - 5. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte**

Der jeweilige Hersteller der Standardsoftware bleibt, vorbehaltlich Ziffer 4, uneingeschränkter Inhaber sämtlicher Urheberrechte und gewerblicher Schutzrechte an der Standardsoftware.
 - 6. Inhalt der Lieferung von Standardsoftware**
 - 6.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, stellt Avantgarde Standardsoftware nur im ausführbaren Objektcode zu Verfügung.
 - 6.2. Avantgarde liefert die Standardsoftware und die zugehörige Benutzerdokumentation, soweit vereinbart, durch Installation vor Ort oder remote Installation (Deployment), andernfalls durch Übersendung auf Datenträger, durch Zurverfügungstellung der Software zum Download im Internet oder durch Versand per E-Mail.
 - 7. Hardwareanforderungen**

Der Kunde wird von Avantgarde überlassene Standardsoftware ausschließlich auf solcher Hardware einsetzen, deren Konfiguration den zwischen Avantgarde und dem Kunden vereinbarten Vorgaben entspricht.
 - 8. Teillieferungen**

Avantgarde ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, eine Teillieferung ist für den Kunden unter Berücksichtigung seiner objektiv berechtigten Interessen unzumutbar.
 - 9. Vorbehalt der Selbstbelieferung**

Soweit die von Avantgarde zu überlassende Standardsoftware von Vorlieferanten stammt, bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von Avantgarde vorbehalten.
 - 10. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von Avantgarde erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.
 - 11. Mängelhaftung von Avantgarde**

Avantgarde haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

 - 11.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von Avantgarde auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung der Standardsoftware im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.
 - 11.2. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung melden.
 - 11.3. Avantgarde beseitigt Mängel in angemessener Frist im Wege der Nacherfüllung. Avantgarde kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgt.
 - 11.4. Der Kunde unterstützt Avantgarde bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.
 - 11.5. Avantgarde haftet bei einem Schaden aufgrund eines anfänglichen Mangels in von Avantgarde vermieteter Standardsoftware abweichend von § 536a Abs. 1 BGB nur dann, wenn Avantgarde den anfänglichen Mangel zu vertreten hat.
 - 11.6. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 12 verlangen.
 - 11.7. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von Avantgarde ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden ist, sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - 11.8. Es wird klargestellt, dass Avantgarde nicht für Mängel in solchen Produkten haftet, die der Kunde bestellt.
 - 12. Allgemeine Haftung von Avantgarde**
 - 12.1. Avantgarde haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
 - 12.2. In sonstigen Fällen haftet Avantgarde – soweit in Ziffer 12.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
 - 12.3. Die Haftung von Avantgarde für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 12.2 unberührt.
 - 13. Entgelte und Zahlungsbedingungen**
 - 13.1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gilt im Hinblick auf die Fälligkeit der Entgelte für die die Überlassung von Standardsoftware durch Avantgarde (im Folgenden „Entgelte“ genannt) Folgendes:
 - 13.1.1. Beim Verkauf von Standardsoftware durch Avantgarde werden die Entgelte mit Überlassung der Standardsoftware an den Kunden fällig.
 - 13.1.2. Bei der Vermietung von Standardsoftware durch Avantgarde gilt im Hinblick auf die Fälligkeit der Entgelte: Entgelte, die nach Zeitabschnitten (z.B. Monaten, Quartalen, Jahren) bemessen sind, werden jeweils zeitanteilig mit Beginn des betreffenden Zeitabschnitts, auf den sich die Entgelte beziehen, im Voraus zur Zahlung fällig. Entgelte, die nach Intensität der tatsächlichen Nutzung (wie z.B. nach Zugriffszeit, genutzten Funktionen, nach Anforderungseinheiten, Anzahl der Transaktionen, Speichervolumina etc.) berechnet werden, werden jeweils mit Ablauf des Zeitabschnitts, in dem die abrechnungsrelevante Nutzung stattfand, zur Zahlung fällig.
 - 13.2. Die Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer sowie anwendbarer Einfuhrumsatzsteuer und Zölle.
 - 13.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Entgelte um evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Kunde verpflichtet ist, auf die Entgelte Abzugsteuern zu entrichten, wird der Kunde (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber Avantgarde nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an Avantgarde die Zahlung, wegen der die Abzugsteuer zu entrichten ist, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuer, entrichten.
 - 13.4. Rechnungen von Avantgarde sind jeweils sofort nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 14. Erhöhung der Entgelte für Vermietung von Standardsoftware**

Erhöhen sich die Kosten von Avantgarde im Rahmen einer Vermietung von Standardsoftware an den Kunden, so ist Avantgarde berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 1 Monat das Entgelt für diese Vermietung um den Betrag der Kostensteigerung zu erhöhen.

Avantgarde Business Solutions GmbH:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware durch Verkauf oder Vermietung

15. Import- und Exportkontrolle

- 15.1. Der Kunde alleine ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen der Erwerb oder die Nutzung der Standardsoftware durch den Kunden ggf. unterliegen.
- 15.2. Benötigt der Kunde für den Erwerb oder die Nutzung der Standardsoftware eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist alleine der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.

16. Vertraulichkeit

- 16.1. Jede Vertragspartei hat alle vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Vertragspartei erhält, zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln.
- 16.2. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäftsgeheimnisse, einschließlich Quellcodes und Software-schnittstellen.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert und ihr in ausreichendem Umfang die Möglichkeit einräumt, rechtliche Maßnahmen gegen die Offenlegung zu ergreifen.

17. Laufzeit von Vereinbarungen über Vermietung von Standardsoftware

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, haben Vereinbarungen über die Vermietung von Standardsoftware durch Avantgarde eine anfängliche Laufzeit von 12 Monaten. Diese Vereinbarungen verlängern sich jeweils um 12 weitere Monate, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zum Ende der anfänglichen Laufzeit oder eines Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt werden.

18. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 18.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von Avantgarde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 18.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

19. Abtretung

Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit Avantgarde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Avantgarde an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

20. Form und Änderung von Vereinbarungen

Avantgarde und der Kunde werden Vereinbarungen außerhalb dieser AGB schriftlich oder in Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.

21. Änderungen der AGB

- 21.1. Möchte Avantgarde diese AGB ändern, so wird Avantgarde dem Kunden die betreffenden Änderungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich oder per E-Mail anbieten.
- 21.2. Die Zustimmung des Kunden zu einem Änderungsangebot gemäß Ziffer 21.1 gilt als erteilt, wenn der Kunde dem Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen widerspricht. Avantgarde wird den Kunden im Änderungsangebot auf sein Widerspruchsrecht und die Genehmigungswirkung bei nicht rechtzeitigem Widerspruch hinweisen.

22. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

23. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.